

Beitragsordnung des

SV Löhne-Obernbeck

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Solidaritätsprinzip
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Beitragsbemessung
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Stundung und Erlass
- § 7 Mahnung und Verzug
- § 8 Beitragsentrichtung
- § 9 Ende der Beitragspflicht (Kündigung – Ausschluß aus dem Verein)
- § 10 Schlußbestimmungen und Änderungen

§ 1 Grundsatz

Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung sind die §§ 10 und 11 der Satzung in der aktuell gültigen Fassung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, daß alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder des SV Löhne-Obernbeck werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß.

(2) Die Beitragspflicht endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

(3) Die Beiträge von Mitgliedern, die ab dem 01.07.2019 dem Verein beitreten, sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu entrichten.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindungen und seiner Anschrift mitzuteilen.

§ 4 Beitragsbemessung

(1) Die Höhe der Beiträge für Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe für Vereinsangehörige unter 18 Jahren wird durch den Vorstand bestimmt. Evtl. anfallende Mahngebühren sind ebenfalls durch den Vorstand festzulegen.

Ab dem 01.07.2019 werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt neu festgelegt:

Mitgliedsform Jahresbeitrag

1 Jugendliche bis 18 Jahre	72,00 Euro
2 Aktive Mitglieder über 18 Jahre	96,00 Euro
3 Passive Mitglieder über 18 Jahre	72,00 Euro
4 Azubis, Studenten	72,00 Euro
5 Ehrenmitglieder	frei
6 Jugendtrainer	frei

(2) Familien werden folgende Sonderbeiträge gewährt:

a) Erwachsene (100%) mit Kind (50%)

b) Geschwisterkinder 50% ab dem 2. Kind.

(3) Beitragsfreistellungen / Beitragsbefreiungen schließen die Inanspruchnahme der Familientarife aus. Werden Beitragsbefreiungen oder Beitragsfreistellungen beantragt, so sind die Familien-Tarife entsprechend auf die zutreffenden Normal-Tarife umzustellen. Die Mitglieder sind hiervon zu unterrichten.

(4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.07. wird der Beitrag anteilig für das Geschäftsjahr berechnet.

(5) Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen.

§ 5 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.07. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

(2) Mitgliedsbeiträge werden ein Jahr im voraus eingezogen.

(3) Außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge werden mit Beschluß der Mitgliederversammlung fällig. Sie sind innerhalb von vierzehn Tagen zu entrichten.

§ 6 Stundung und Erlass

- (1) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem Jahr befreien. Die Beitragsbefreiung sollte eine Ausnahme darstellen und nur in besonderen Härtefällen gewährt werden. Anschließend ist von dem Betroffenen ein neuer schriftlicher Antrag zu stellen.
- (2) Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung ist für die Dauer eines Jahres gültig.

§ 7 Mahnung und Verzug

- (1) Der Verzug tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Weist das Konto des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds keine ausreichende Deckung auf und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied diese Kosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu tragen.
- (3) Bei Zahlungsrückständen erfolgt eine schriftliche Erinnerung an das Mitglied den Beitrag innerhalb einer angemessenen Frist zu zahlen. Bei anzumahnenen Beitragsversäumnissen kann jeweils eine Mahngebühr von 5,00 Euro erhoben werden. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, so kann der Vereinsausschuß unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens abwägen bzw. beschließen.
- (4) Mitglieder, die ihre Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens zwei Wochen nach Erhalt eines Erinnerungsschreibens (Mahnung) erfüllen, können vereinsintern für den Spiel- und Trainingsbetrieb, bis zum Ausgleich des Beitragsrückstandes, gesperrt werden.
- (5) Mitglieder, die ihre Beitragsrückstände trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Jahres nicht ausgleichen, werden an den Vereinsausschuß gemeldet. Dieser kann nach § 10.4 der Satzung den Ausschluß einleiten. Vorher ist dem säumigen Mitglied jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Bei Rückbuchungen wegen Widerspruch wird der Vorgang dem Vereinsausschuß vorgelegt. Auch hier kann der Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb beschlossen werden, bis hin zum Vereinsausschluss.

§ 8 Beitragsentrichtung

(1) Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von den Mitgliedern des Vereins nachzuweisen.

(2) Vereinskonten:

Volksbank Bad Oeynhausen-Herford IBAN: DE05 4949 0070 0061 9516 01

Sparkasse Herford IBAN: DE82 4945 0120 0220 2331 59

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Ende der Beitragspflicht (Kündigung – Ausschluss aus dem Verein)

(1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zum 30.06. eines Jahres gekündigt werden (gem. § 10.3 Satzung).

(2) Die Schriftform ist durch Zugang per Post oder Mail bei einem Mitglied des Vorstandes gewahrt.

(3) Wird die Kündigungsfrist (gem. § 10.3 der Satzung) nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um weitere 12 Monate.

(4) Gezahlte Beiträge werden anteilig nicht erstattet.

(5) Mit dem Ausschluß aus dem Verein endet die Beitragspflicht. Die Forderung noch ausstehender Beiträge bleibt unabhängig davon bestehen.

§ 10 Schlussbestimmungen und Änderungen

(1) Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 18.05.2019 die Beitragsordnung beschlossen, die ab dem 01.07.2019 in Kraft tritt.

(2) Änderungen dieser Beitragsordnung sind durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vorstandes des SV Löhne-Obernbeck möglich.